

# Kryptowährungen: So müssen Gewinne versteuert werden

veröffentlicht am 6. 3. 2019 von proi/ in Kooperation mit TPA



Auch wenn Kryptowährungen Anlegern nicht nur Freude bereiten: Transaktionen müssen dokumentiert und Gewinne versteuert werden.

© istock

**Bitcoin & Co: Wer trotz der Verluste des letzten Jahres Gewinne gemacht hat muss diese versteuern. TPA Group Experte Christian Oberkleiner erklärt, worauf man achten muss.**

## **I. IN WELCHEN FÄLLEN SIND KRYPTOWÄHRUNGEN ZU VERSTEUERN?**

---

Privatpersonen, die Gewinne aus Kryptowährungen erzielen sind steuerpflichtig und müssen eine Steuererklärung abgeben, wenn An- und Verkauf innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist erfolgen. Im Gegensatz zu Fonds, Aktien oder Anleihen werden Transaktionen nämlich nicht von einer Bank dokumentiert. Kommt man dieser Dokumentationspflicht nicht nach, können die Einkünfte von der Finanzbehörde geschätzt werden.

**Als Verkauf einer Kryptowährung gelten:**

- der Eintausch in eine gesetzliche Währung wie Euro oder Dollar
- der Kauf eines Produkts oder einer Dienstleistung mit der Kryptowährung und
- der Tausch einer Kryptowährung gegen eine andere oder ein anderes Kryptoasset.

## **2. WIE HOCH SIND DIE STEUERN AUF KRYPTOWÄHRUNGSGEWINNE?**

---

Aus steuerlicher Sicht können sowohl Kauf- als auch Verkaufspesen vom Verkaufserlös abgezogen werden. Der daraus resultierende Spekulationsgewinn unterliegt der progressiven Einkommensteuer (ESt) von bis zu 55 Prozent. Nur Veranlagungen, die Zinsen abwerfen - Kryptowährungen werden dabei an andere Marktteilnehmer verliehen - unterliegen bei realisierten Wertänderungen dem Sondersteuersatz von 27,5 Prozent. Anteilige Zinserträge unterliegen wiederum dem Einkommensteuer-Tarif.

### 3. MÜSSEN KAUF UND VERKAUF VON KRYPTOWÄHRUNGEN DOKUMENTIERT WERDEN?

Steuerpflichtige sind dazu verpflichtet jede Transaktion lückenlos zu dokumentieren. Dies gilt auch für Transaktionen zwischen persönlichen Kryptowährungsgeldbörsen (sogenannte Wallets). Bei vielen Kryptobörsen kann die gesamte Transaktionshistorie – gegebenenfalls einschließlich der jeweiligen Umrechnung in Euro – in elektronischer Form exportiert werden. Es empfiehlt sich auch von den Transaktionen Screenshots anzufertigen und diese ebenfalls aufzubewahren. Hat man seine Transaktionen nicht oder nicht ausreichend dokumentiert, können die Einkünfte von der Finanzbehörde geschätzt werden. Das sollte man jedoch vermeiden, da dies in der Regel steuerlich ungünstiger ist.

Im folgenden Video wird erklärt, wie der Kauf und der Verkauf von Kryptowährungen richtig dokumentiert wird:



## 4. WIE WERDEN DIE VERSCHIEDENEN ARTEN VON MINING BESTEUERT?

---

Durch das Validieren von Transaktionen zwischen anderen Netzwerk-Teilnehmern werden dem „Miner“ neue Einheiten von Kryptowährungen gutgeschrieben (sogenanntes „Mining“ oder „Schürfen“). Das Mining kann beispielsweise mit eigener Hardware („Solo-Mining“), geteilter Hardware („Pool-Mining“), oder ohne eigene Hardware, aber mit Hilfe eines Remote-Datacenters („Cloud-Mining“) erfolgen.

Nach Ansicht des Finanzministeriums stellt Mining in der Regel eine betriebliche Tätigkeit dar. Alle durch das Mining entstehenden Kosten (Betriebsausgaben, wie Abschreibungen der Hardware oder Stromkosten) können von den Verkaufserlösen abgezogen werden. Verluste dürfen mit anderen Einkünften verrechnet beziehungsweise ins nächste Jahr vorgetragen werden. Die damit erzielten Einkünfte unterliegen dem Normaltarif von bis zu 55 Prozent Einkommensteuer, jedoch gilt hier keine Spekulationsfrist.

## 5. WIE IST EIN KAUF GEGEN KRYPTOWÄHRUNG AUS STEUERLICHER SICHT ZU BEHANDELN?

---

Werden Bitcoins als Zahlungsmittel verwendet, liegt aus ertragsteuerlicher Sicht ein Tauschgeschäft vor, wobei jeweils der gemeine Wert des abgegebenen Wirtschaftsguts als Anschaffungspreis gilt.

**Beispiel:** Unternehmer A erwirbt von Unternehmer B eine Maschine (Wert 21.000 Euro brutto) im Juli 2018. Die Maschine kostet drei Bitcoin-Einheiten, die A im April 2018 um 5.500 Euro pro Bitcoin angeschafft hat. Der Kurs bei Maschinenanschaffung beträgt 7.000 Euro.

Die Anschaffungskosten der Maschine bei A sind brutto der Wert der Bitcoin bei (fiktiver) Veräußerung (21.000 Euro). Zusätzlich ist der Gewinn aus der Veräußerung der BTC in der Höhe von 4.500 Euro (21.000 Euro abzüglich 16.500 Euro Anschaffungskosten) zum Tarif zu versteuern. Die Anschaffungskosten der drei BTC bei B betragen 21.000 Euro. Der Veräußerungserlös der Maschine bei B beträgt brutto 21.000 Euro.

## **6. WIE SIND DIE JUNGEN COINS BEI EINER HARD FORK STEUERLICH ZU ERFASSEN?**

---

Nach Ansicht des Finanzministeriums ist ertragsteuerlich der bisherige Anschaffungszeitpunkt des ursprünglichen Kryptowährungsguthabens (alte Coins) auch für das neu erhaltene Kryptowährungsguthaben (junge Coins) relevant. Die Anschaffungskosten der jungen Coins sind dabei mit Null anzusetzen, die Anschaffungskosten der alten Coins bleiben unverändert. Im steuerlichen Privatvermögen ist somit bei Veräußerung der jungen Coins der volle Veräußerungserlös nur innerhalb der weitergeführten einjährigen Spekulationsfrist steuerpflichtig.

## **7. WIE WERDEN TRANSAKTIONEN IN KRYPTOWÄHRUNGEN UMSATZSTEUERLICH BEHANDELT?**

---

Der Umtausch von einer konventionellen Währung in eine virtuelle Währung und umgekehrt ist laut einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) umsatzsteuerfrei. Somit ist bei An- und Verkäufen von Kryptowährungen keine Umsatzsteuer zu entrichten. Damit besteht jedoch auch nicht die Möglichkeit die Vorsteuer abzuziehen.

## **8. IST MINING UMSATZSTEUERPFLICHTIG?**

---

Mining ist entweder mangels eines bestimmbareren Leistungsempfängers nicht steuerbar (bei Block Rewards: Miner bekommen neben den Transaktionsgebühren eines Blocks auch den aktuellen Block Reward gutgeschrieben) oder im Falle der Verifizierung eines dezidierten Vorganges gegen Transaktionsgebühren zwar steuerbar, aber steuerfrei. Miner zahlen somit keine Umsatzsteuer, es steht ihm allerdings für seine für Eingangsleistungen bezahlte Umsatzsteuer auch kein Vorsteuerabzug zu.